

Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 737/2014-2019 vom 07.05.2019

Synopse zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt

Alte Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und –gefährdung, durch Anpflanzung, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S.215) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 09.09.2010, für das Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.</p>	<p>betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderung und –gefährdung, durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, bei der Fahrzeugwäsche, beim aggressiven Betteln, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, bei Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung bei Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Flächen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen</p> <p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S.406)) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Wolmirstedt mit den Ortsteilen Elbeu, Mose, Farsleben und Glindenberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen.</p>	
<p>§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und</p>	<p>§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und</p>	<p style="text-align: right;">Stand 07.05.2019 Seite 1 von 19</p>

<p>Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>2. Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p> <p>3. Reitwege: diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;</p> <p>4. Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Wallanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschlagtafeln.</p> <p>5. Fahrzeuge: sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge,</p>	<p>Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Rad- und Gehwege, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, selbstständige Parkplätze, Haltestellenbuchten und Grünstreifen;</p> <p>2. Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p> <p>3. Reitwege: diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;</p> <p>4. Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze, Brunnen, Wallanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschlagtafeln.</p> <p>3. Fahrzeuge: sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge,</p>	<p>zu Nr. 3 Reitwege Eine Definition des Begriffes ist nur erforderlich, wenn dieser auch in der Gefahrenabwehrverordnung verwendet wird. Dies ist hier nicht der Fall. Sollten in nicht absehbarer Zukunft Reitwege innerhalb der Ortslage geschaffen werden, ist Nr. 3 zu streichen.</p> <p>zu Nr. 4 Anlagen Gefahrenabwehrverordnungen sind Mittel der Gefahrenabwehr und unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sofern eine Satzung/ Benutzungsordnung in Anwendung gebracht werden kann, ist dies als milderer Mittel anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Verhalten in Anlagen, insbesondere Parks oder Sportstätten, nur dann per Verordnung geregelt werden darf, wenn keine Satzung oder Benutzungsregelung erstellt werden kann. Dies ist</p>
--	---	--

<p>Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;</p> <p>6. Offene Feuer: sind nicht Koch-, Grill und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe von 80 cm im Durchmesser und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.</p>	<p>Fahrräder, E-Bike, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;</p> <p>4. Offene Feuer: sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u.a. Osterfeuer und Maifeuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Offene Feuer sind nicht Koch-, Grill und Lagerfeuer mit einer maximalen Größe von 80 cm im Durchmesser und 1 Meter Höhe mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien.</p> <p>5. Gewässer: Sind alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen, Bäche und Gräben.</p>	<p>jedoch nicht der Fall. Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschlagtafeln sind keine eigenständigen Anlagen, sondern Bestandteile von Einrichtungen und Anlagen, die im Rahmen des eigenen Wirkungskreises betrieben und dürfen daher nicht per Verordnung geregelt werden.</p>
<p>§ 2 Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an</p>	<p>§ 2 Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, Anpflanzungen</p> <p>(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an</p>	

<p>Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(4) Kellerschächte, und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass sie nicht unbefugt verschoben werden</p>	<p>Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des LSA sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Antennen, Schilder, u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.</p> <p>(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden könnten, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.</p> <p>(2) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen befinden, müssen durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.</p> <p>(3) Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig unfallsicher abgedeckt sein. Abdeckungen sind so zu befestigen, dass</p>	<p>zu Nr. 2 und Nr. 6 Der Inhalt der Absätze 2 und 6 entspricht dem § 26 Straßengesetz LSA (Schutzmaßnahmen). Das Straßengesetz LSA beinhaltet auch entsprechende Eingriffsermächtigungen bei Gefährdungen der Verkehrssicherheit. Eine Regelung durch Verordnung ist daher entbehrlich. Da das Straßengesetz LSA keine Befugnis zum Erlass weiterer Rechtsvorschriften enthält, ist die Regelung von Ge- oder Verbote mittels Gefahrenabwehrverordnung als rechtswidrig zu werten und somit zu streichen.</p>
---	---	--

<p>können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über dem öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder anderen Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nachdem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.</p>	<p>sie nicht unbefugt verschoben werden können. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Werden Waren oder andere Gegenstände über dem öffentlichen Straßenraum durch Luken, Kellereingänge oder anderen Öffnungen ver- oder entladen, sind die Öffnungen abzusperren oder durch eine zuverlässige Person zu beaufsichtigen. Die Öffnungen sind nachdem Ladegeschäft unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu verschließen.</p>	
<p>(5) Es ist untersagt Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.</p>	<p>(4) Es ist untersagt Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern.</p>	
	<p>(6) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig</p>	

	zu beseitigen.	
<p>§ 3 Anpflanzungen</p> <p>(1) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.</p>	<p>§ 3 Anpflanzungen</p> <p>(1) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.</p>	
<p>§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonn- und Feiertags ganztags sowie 2. an Werktagen in der Zeit <ol style="list-style-type: none"> a) von 20:00 bis 07:00 Uhr b) von 13:00 bis 15:00 Uhr <p>(2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind während der Ruhezeiten alle</p>	<p>§ 3 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA), der Freizeitlärmrichtlinie und § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sonn- und Feiertags ganztags sowie 2. an Werktagen in der Zeit <ol style="list-style-type: none"> a) von 20:00 bis 07:00 Uhr b) von 13:00 bis 15:00 Uhr <p>(2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten sind während der Ruhezeiten, § 3 Abs. 1,</p>	<p>Anmerkung des Polizeireviers: In Absatz 1 werden die Ruhezeiten festgelegt. Weiterhin wird sich im Absatz 1 auf mehrere Gesetze</p>

<p>Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:</p> <p>(a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32. BImSchV fallen, (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.),</p> <p>(b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumente,</p> <p>(c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen.</p> <p>(3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten (Festlegung im Bebauungsplan der Stadt Wolmirstedt) nicht betrieben werden.</p> <p>(4) Das Verbot der Absätze 2 und 3 gilt nicht:</p> <p>a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige</p>	<p>alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:</p> <p>(a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die 32. BImSchV fallen, (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);</p> <p>(b) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumente,</p> <p>(c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und Türen.</p> <p>(3) Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/ Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr in reinen und allgemeinen Wohngebieten (Festlegung im Bebauungsplan der Stadt Wolmirstedt) nicht betrieben werden.</p> <p>(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht:</p> <p>a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,</p>	<p>bezogen, so dass sich der Absatz 2 zum Teil erübrigt.</p>
--	---	--

<p>Rechtsgüter dienen, b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.</p> <p>(5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.</p> <p>(6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderer akustischer Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.</p>	<p>b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind</p> <p>5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten</p> <p>(4) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderer akustischer Signalgeräte, deren Schall außerhalb des Schul- und Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.</p>	
	<p>§ 4 Aggressives Betteln</p> <p>Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, zum Beispiel wenn der Bettler Dritten den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, Verwünschungen</p>	<p>Belästigungen, Bedrohungen oder Beleidigungen durch aggressives Betteln sind bereits umfassend gesetzlich geregelt. Der Paragraph ist vollständig zu streichen.</p> <p>Anmerkung des Polizeireviers: Die hier beschriebenen Methoden sind bereits</p>

	oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.	strafrechtlich geregelt.
	<p>§ 5 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln</p> <p>Auf öffentlichen Straßen § 1 Nr. 1 ist es unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verboten, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, wenn als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anders Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.</p>	<p>Für die Regelung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln fehlt die einschlägige Ermächtigungsgrundlage. Der Paragraph ist rechtswidrig und damit zu streichen.</p> <p>Anmerkung des Polizeireviere:</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (3. Senat mit Urteil vom 17.03.2010, Aktenzeichen 3 K 31/09) hat eine gleichlautende Formulierung für rechtswidrig beschieden.</p>
<p>§ 5 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 4 Tierhaltung</p> <p>(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Tiergeräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>zu (1)</p> <p>Im Absatz 1 werden Regelungen des Gesetzes wiederholt. Dies widerspricht dem § 95 SOG LSA. Zulässig sind Formulierungen wie „Im Übrigen wird auf das Landeswaldgesetz verwiesen“.</p>

<p>(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen und Reitwegen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.</p> <p>(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen, Gehwege Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.</p> <p>(4) Das Baden von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen Wasserbecken untersagt. Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.</p>	<p>(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf allen öffentlichen Flächen entsprechend § 1 Nr.1 sowie Feld und Flur gemäß Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Anlagen und Reitwegen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt, bedroht oder anderweitig belästigt. Im Übrigen wird auf das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt verwiesen.</p> <p>(3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Flächen insbesondere § 1 Nr. 1 Straßen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.</p> <p>(4) Das Baden von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen Wasserbecken untersagt. Hunde sind von Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten.</p> <p>(5) Unberührt bleiben die Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des</p>	<p>zu (3) Im Absatz 3 sollte „insbesondere § 1 Nr. 1“ gestrichen werden, da die Begriffsdefinitionen insgesamt Inhalt der Verordnung sind. Ein gesonderter Verweis erübrigt sich daher.</p> <p>zu (4) Die Formulierung „ähnliche Wasserbecken“ ist nach § 96 Abs. 1 SOG LSA nicht hinreichend bestimmt und eröffnet einen Auslegungsraum.</p>
--	--	---

	Landes Sachsen Anhalt (HundeG LSA) und nach der Hundeverordnung.	
<p>§ 6 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flammen sind verboten.</p> <p>(2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.</p> <p>(3) Die behördliche Zulassung eines offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 5 Offene Feuer im Freien</p> <p>(1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern entsprechend § 1 Nr. 6 und Flämmen auf Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ist verboten.</p> <p>(2) Jedes zugelassene offene Feuer (§ 1 Nr. 6) im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Die Genehmigung von Brauchtumsfeuer ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit der Stadt Wolmirstedt zu beantragen.</p> <p>(3) Die behördliche Zulassung eines offenen Feuers ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.</p>	<p>zu (2) Ausnahmen werden im § 9 geregelt. Satz 3 sollte dort geregelt werden.</p>
<p>§ 7 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten von Eisflächen im</p>	<p>§ 6 Eisflächen</p> <p>(1) Das Betreten und Befahren von</p>	

<p>öffentlichen Bereich ist grundsätzlich verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten :</p> <p>a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p> <p>c) Die besonderen Belange der Eisfischerei bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Eisflächen, die sich auf Gewässern oder Überflutungsflächen gebildet haben, ist verboten.</p> <p>(2) Es ist verboten:</p> <p>a) die Eisfläche mit Fahrzeugen zu befahren,</p> <p>b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.</p> <p>e) Die besonderen Belange der Eisfischerei bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für Gewässer im Zusammenhang mit der fischereirechtlichen Hege und des Fischereiausübungsrechtes.</p>	
<p>§ 8 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhabergrundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.</p> <p>(2) Als Hausnummer sind Schilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben</p>	<p>§ 7 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Wolmirstedt festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümer stehen die Inhabergrundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.</p> <p>(2) Als Hausnummer sind Schilder mit arabischen Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 10 cm hoch sein. Bei</p>	<p>zu (1) Im Absatz 1 ist der Satz 3 zu streichen. Der hier aufgeführte Personenkreis wird bereits bei „sonst Verfügungsberechtigten“ erfasst.</p>

<p>sind kleine Buchstaben zu verwenden.</p> <p>(3) Bei einer neuen Nummerierung darf zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr angebracht sein. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.</p> <p>(4) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.</p> <p>(5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wolmirstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der</p>	<p>Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.</p> <p>(3) Bei einer neuen Nummerierung darf zur besseren Orientierung die alte Nummer neben der neuen Nummer für die Dauer von einem Jahr angebracht sein. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.</p> <p>(4) Grundsätzlich müssen Hausnummernschilder so angebracht werden, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sind. Die Sicht darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. behindert werden.</p> <p>(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Wolmirstedt unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der</p>	
--	--	--

<p>anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.</p>	<p>anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.</p>	
	<p>§ 8 Fahrzeugwäsche</p> <p>Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie in und an Gewässern ist, unbeschadet des Wasserhaushaltsgesetzes, verboten.</p>	<p>Durch diese Regelung wird in den Gesetzesvorbehalt des Straßengesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes eingegriffen.</p>
	<p>§ 8 Veranstaltungen</p> <p>Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat sie der Stadt Wolmirstedt unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Im Land Sachsen-Anhalt gibt es kein spezielles Gesetz für Veranstaltungen. Dadurch ist es den Sicherheitsbehörden erschwert, zeitnah auf der Basis einer Gefahrenprognose die notwendigen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Eine Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen in die Gefahrenabwehrverordnung ist entsprechend mit aufzunehmen.</p>
<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn dazu ein berechtigtes Interesse besteht.</p>	<p>§ 9 Ausnahmen</p> <p>(1) Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn dazu ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.</p>	

	<p>(2) Die Genehmigung von Brauchtumsfeuer ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit der Stadt Wolmirstedt zu beantragen.</p>	<p>Brauchtumsfeuer im Sinne des § 1 Abs. 4</p>
<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft, - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt, - § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht, - § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet, - § 2 Abs. 5 Straßenlaternen, Lichtmasten, 	<p>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge, losgelöste oder ungenügend befestigte Teile und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft, - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt, - § 2 Abs. 2 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch Absperrungen oder auffallende Warnschilder kenntlich macht, - § 2 Abs. 3 Kellerschächte, Luken und sonstige gefährdende Vertiefungen bei Benutzung nicht abdeckt, absperrt, bewacht 	

<p>Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,</p> <p>- § 3 Abs. 1 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,25 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,</p> <p>- § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,</p> <p>- § 4 Abs. 3 während der Ruhezeiten in reinen oder allgemeinen Wohngebieten Geräte und Maschinen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der BImSchV betreibt.</p> <p>- § 4 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach dem Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,</p> <p>- § 4 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,</p> <p>- § 4 Abs. 7 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,</p> <p>- § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören,</p>	<p>oder in der Dunkelheit beleuchtet,</p> <p>- § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, erklettert,</p> <p>- § 2 Abs. 6 den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,</p> <p>- § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten in reinen oder allgemeinen Wohngebieten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören,</p> <p>- § 3 Abs. 4 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,</p> <p>- § 4 aggressiv bettelt,</p> <p>- § 5 sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Flächen niederlässt und als Folge hiervon andere Personen oder die Allgemeinheit insbesondere durch Anpöbeln, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurft-Verrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Singen, Johlen, Schreien oder anders Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen belästigt oder in</p>	
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> - § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Reitwegen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personenanspringen oder anfallen, - § 5 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt, - § 5 Abs. 4 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt oder Hunde nicht von Sport- und Spielplätzen fernhält - § 6 Abs. 1 Lager- oder andere offene Feuer anlegt, - § 6 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt, - § 7 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt, - § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt, - § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert, - § 8 Abs. 2-5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, 	<p>sonstiger Weise beeinträchtigt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 4 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen oder ähnliche Tiergeräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören, - § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen, Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen Reitwegen oder Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen, oder anfallen, bedrohen oder anderweitig belästigen, - § 4 Abs. 3 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt, - § 4 Abs. 4 Tiere in öffentlichen Brunnen baden lässt oder Hunde nicht von Sport- und Spielplätzen fernhält - § 5 Abs. 1 offene Feuer anlegt, - § 5 Abs. 2 zugelassene Feuer nicht beaufsichtigt, - § 6 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt oder befährt, - § 6 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt - § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert, - § 7 Abs. 2-4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die 	
---	--	--

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	<p>Vorschriften über das Anbringen der Hausnummern nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, – § 10 Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Gewässern wäscht, - § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden.</p>	
	<p>§ 11 sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, in weiblicher und in diverser Form.</p>	
<p>§ 11 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.</p>	<p>§ 12 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.</p>	<p>Nach § 100 SOG LSA soll die Gefahrenabwehrverordnung eine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten. Um die Verwaltung der Verordnung zu erleichtern, sollte ein konkreter Zeitpunkt benannt werden, ab dem die Verordnung außer Kraft tritt. Die Formulierung „tritt spätestens 10 Jahre nach...“ ist unbestimmt, wenn es zu einem Rechtsstreit aus der Ahndung nach § 10 kommt.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	

<p>Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Wolmirstedt vom 10.10.2006 außer Kraft.</p>	<p>Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wolmirstedt vom 10.09.2010 außer Kraft.</p>	
---	---	--